

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (Teil A) sowie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (Teil B) vom 17. Januar 2017, geändert am 20. September 2017 und 1. August 2018

I Allgemeine Regelungen für Teil A und Teil B der Richtlinie

I.1 Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

I.1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020 und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (Teil A) sowie zur Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung und nachhaltigen Betriebsführung (Teil B). Die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung nach Teil A dieser Richtlinie erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" in der jeweils geltenden Fassung.

I.1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

I.1.3 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014-2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe Ziffer IV. 7.2). Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien.

I.1.4 Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin

Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

- I.2 Gegenstand der Förderung
Siehe Abschnitt II (Teil A) und Abschnitt III (Teil B) der spezifischen Regelungen.
- I.3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen
Siehe Abschnitt II (Teil A) und Abschnitt (Teil B) der spezifischen Regelungen.
- I.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- I.4.1 Die Projektauswahl erfolgt gemäß Ziffer I.1.3 dieser Richtlinie anhand von Projektauswahlkriterien. Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwellen sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.
- I.4.2 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse (www.eler.brandenburg.de) im Land Brandenburg.
- I.4.3 Für Maßnahmen, die im Rahmen der Förderrichtlinien für Einzelbetriebliche Investitionen, Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) bzw. anderer Zusammenarbeitsmaßnahmen nach Artikel 35 ELER-Verordnung gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- I.4.4 Es werden nur solche Projekte gefördert, die neuartig sind (siehe Anlage).
- I.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- I.5.1 Zuwendungsart
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- I.5.2 Finanzierungsart
Voll- und Anteilfinanzierung für Teil A; Vollfinanzierung für Teil B.
- I.5.3 Form der Finanzierung
Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
- I.5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- I.5.4.1 Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind nachfolgende, projektbezogene Kosten, die bei der Umsetzung der unter Abschnitt II (Teil A) und Abschnitt III (Teil B) beschriebenen Fördergegenstände anfallen und nachgewiesen werden. Die Höhe des Finanzbedarfs des Vorhabens muss bezüglich des Vorhabenziels sowie der Vorhabenplanung angemessen sein.
Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- Personalkosten:
Ausgaben für Personal unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes (siehe Anlage)
 - Sachkosten (siehe Anlage):
Ausgaben für direkte Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der konzeptionellen Zusammenarbeit stehen. Dies können folgende Ausgabenarten sein:
 - Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung,

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

- Kosten für Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kosten für Studien, Beratungsleistungen und Gutachten,
 - Schulungs- und Fortbildungskosten,
 - Aufwandsentschädigungen für Projektbeteiligte, soweit es keine Personalkosten sind,
 - Kosten für das Ausleihen von Maschinen und Geräten und
 - Sachkosten des Arbeitsplatzes können in Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen jährlich gewährt werden, wenn diese arbeitsplatzbezogen kalkuliert und abgerechnet werden können.
- Gemeinkosten:
Ausgaben für indirekte Kosten, insbesondere für Büromaterial, Post- und Telefonkosten, spezielle Software und dafür notwendige IT-Dienstleistung, Büromieten, Lizenzgebühren, Versicherungen, Beiträge zu Vereinen und Verbänden, können ausschließlich als Pauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden.
 - Investive Kosten (zur Umsetzung der Maßnahmen in Teil B)
Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände ab einem Wert von 410 Euro (netto) zu inventarisieren.

Nicht förderfähig sind.

- Schutzrechtsanmeldungen inklusive Patentanwaltsgebühren,
- der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen,
- der Erwerb nicht inventarisierungspflichtiger Gegenstände bis zu einem Wert von 410 Euro (netto).

- I.5.4.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- I.5.4.3 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU gemäß § 44 LHO.
- I.5.4.4 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im Durchführungszeitraum und im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- I.5.4.5 Höhe der Zuwendung
Siehe spezielle Regelungen im Abschnitt II (Teil A) und Abschnitt III (Teil B) der Richtlinie.
- I.5.4.6 Bagatellgrenze: 2.500 Euro

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

- I.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - I.6.1 Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
 - I.6.2 Publizität

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
 - I.6.3 Nachhaltigkeit

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management, soweit sie in einem Bezug zu dem Vorhaben stehen, bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
 - I.6.4 Gleichbehandlung

Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen sind die Barrierefreiheit und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen, Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern zu berücksichtigen.
- II Spezifische Regelungen - Teil A

Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

 - II.1 Rechtsgrundlage und Zwecksetzung
 - II.1.1 Zwecksetzung

Die Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen soll zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der Wasserressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen. Zweck der Förderung ist es, Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren zu steigern. Die Förderung zielt darauf ab, a) die strategisch planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung zu schaffen und b) Entwicklungsprozesse zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten. Dies erfolgt durch die
 - a) Konzepterarbeitung und
 - b) Konzeptbegleitungim Wege der Zusammenarbeit.
 - II.1.2 Nachhaltigkeit

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Förderung nach dieser Richtlinie unterstützt Projekte der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Ökosysteme dienen und die den Anforderungen des Klimaschutzes in besonderem Maße gerecht werden.

II.2 Gegenstand der Förderung

II.2.1 Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter Konzepte zur:

- markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.

II.2.2 Förderfähig ist die Konzeptbegleitung (sog. Konzeptmanagement) zur:

- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- Umsetzung des Arbeitsplans nach Ziffer II.4.2.1 b).

II.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Aufwendungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit Erzeugerzusammenschlüssen oder Operationellen Gruppen im Rahmen der Umsetzung von EIP.

II.3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen
Zuwendungsberechtigt sind:

- a Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
- b Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzepterarbeitung gemäß Ziffer II.2.1 und des Konzeptmanagements gemäß Ziffer II.2.2 gebildet haben.
- c Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren Betriebsinhabern/Betriebsinhaberinnen im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren), die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzepterarbeitung gemäß Ziffer II.2.1 und zum Zweck des Konzeptmanagements gemäß Ziffer II.2.2 gebildet haben.
Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

- die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (z. B. Landschaftspflegeverbände),
- die anerkannten Naturschutzverbände,
- die Umweltverbände,
- die Gebietskörperschaften,
- andere Träger öffentlicher Belange (u. a. öffentliche Bildungsträger).

II.4 Zuwendungsvoraussetzungen

II.4.1 Fördervoraussetzungen

II.4.1.1 Für die Konzepterarbeitung gemäß Ziffer II.2.1 gilt:
Der Förderantrag bezüglich einer Konzepterarbeitung muss eine Konzeptskizze enthalten. Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten behördenverbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen.

II.4.1.2 Für das Konzeptmanagement gemäß Ziffer II.2.2 gilt:
Der Förderantrag bezüglich eines Konzeptmanagements muss das erstellte Konzept enthalten.

II.4.2 Förderverpflichtungen

II.4.2.1 Für die Konzepterarbeitung gemäß Ziffer II.2.1 gilt:

a Konzepte beziehen sich auf:

- die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder
- die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder
- die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.

b Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

- eine Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
- eine Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes,
- eine Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- eine Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen,
- einen Arbeits- und Zeitplan,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

- c Die Konzepte können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.
- d Die Konzepterstellung erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren.

II.4.2.2 Für das Konzeptmanagement gemäß Ziffer II.2.2 gilt:
Das Konzeptmanagement erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren.

II.4.3 Verpflichtungszeitraum

- a Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von 2 Jahren nicht unterschreiten, kann aber auf 5 Jahre verlängert werden.

II.5 Höhe der Zuwendung

II.5.1 Konzepterstellung gemäß Ziffer II.2.1:

- a Zuschüsse können in Höhe von 80 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz können mit 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gefördert werden.
- b Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen.

II.5.2 Konzeptmanagement gemäß Ziffer II.2.2:

- a Zuschüsse können in Höhe von 80 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz können mit 100 % der zuschussfähigen Kosten gefördert werden.
- b Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen.

II.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

Mitteilungspflichten:

- a Die Konzeptskizze bzw. das erstellte Konzept ist den Akteuren der Zusammenarbeit in angemessener Form zur Umsetzung verfügbar zu machen.
- b Die Arbeitsschritte, die Abstimmung unter den Akteuren der Zusammenarbeit, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzepterstellung und -begleitung sowie Abstimmungsprozesse sind zu dokumentieren und für Prüfungen vorzulegen.
- c Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Vorstellung der Ergebnisse und melden erforderliche Anpassungen im Arbeitsplan unverzüglich der Bewilligungsbehörde.

III Spezifische Regelungen - Teil B

Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung

III.1 Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

III.1.1 Rechtsgrundlage

Über die Angaben Ziffer I.1.1 der Richtlinie hinaus gilt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Kooperationsprojekte fallen unter folgenden Voraussetzungen unter den Anhang-I-Bereich AEUV (Liste zu Artikel 38 s. Anhang zur Richtlinie) und damit nicht unter das Beihilferecht:

- das Kooperationsprojekt betrifft ausschließlich die Verbesserung der Produktion oder Handel von landwirtschaftlichen Produkten

oder

- das Kooperationsprojekt betrifft die Erschaffung/Verbesserung eines Gutes oder einer Dienstleistung, die ausschließlich in landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder landwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird.

Für Vorhaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, findet die "De-minimis"-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 Anwendung (s. Punkt III.5).

III.1.2 Zuwendungszweck

Die zu fördernden Maßnahmen dienen der Stärkung kooperativer Strukturen und dem Wissenstransfer zur Eindämmung des Klimawandel oder der Anpassung an dessen Auswirkungen sowie zum Ressourcenschutz durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Umweltprojekte.

III.1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität, insbesondere in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel verfolgt.

III.2 Gegenstand der Förderung

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

- III.2.1 Im Sinne des unter Punkt III.1.2 benannten Zweckes werden folgende Maßnahmen gefördert:
- III.2.1.1 Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Kooperationen und Vernetzung zwischen Landnutzungs-, Umwelt-, Bildungs- und/oder Wissenschaftsakteuren, einschließlich Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, u. a. die Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen sowie Maßnahmen, die der Erarbeitung praxisorientierter Studien und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung nachhaltiger Landnutzungsmethoden und Pilotvorhaben für eine nachhaltige klimaresistente Landnutzung dienen; soweit sie nicht unter Ziffer II.2.1 und II. 2.2 des Teils A dieser Richtlinie förderfähig sind.
- III.2.1.2 Maßnahmen der Zusammenarbeit zur Einführung und Anwendung von betrieblichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen sowie zur Einführung komplexer Betriebsdokumentationssysteme zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.
- III.2.1.3 Individuell angepasste, betriebstypenspezifische und gruppenbezogene Wissenstransfer- und Informationsangebote für eine betriebliche Implementierung umweltverträglicher Verfahren durch Kooperationen zwischen Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Umweltverbänden/-vereinen, Fachberatern bzw. Fachbehörden.
- III.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen;
 - Kauf von Lebendinventar, welches der unternehmerischen Gewinnerzielung dient (Tiere und einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung);
 - Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbschaften, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;
 - Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen.
- III.3 Zuwendungsempfänger
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere:
Landnutzer, Landbewirtschafter, überbetriebliche Zusammenschlüsse, wissenschaftliche Einrichtungen, Fach-, Umwelt- und Interessenverbände und -vereine, Bildungsanbieter sowie Tourismusanbieter im ländlichen Raum.
- III.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- III.4.1 Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage einer auf das Projekt bezogenen Kooperationsvereinbarung zwischen mindestens zwei Kooperationspartnern und über den Mindestzeitraum der Projektdurchführung. Es ist nachzuweisen, dass einer der Kooperationspartner im Bereich der Landnutzung tätig ist.

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

- III.4.2 Der Anteil der Investitionen an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten darf 10 % nicht überschreiten.
- III.4.3 Antragstellende, die eine Förderung nach Punkt III.2.1.1 des Teils B dieser Richtlinie beantragen, haben Erfahrungen/Referenzen im Bereich der regionalen oder landesweiten Vernetzung von Landnutzungsakteuren bzw. von Akteuren der Wissenschaft nachzuweisen.
- III.5 Höhe der Zuwendung
- 100 % der zuwendungsfähigen Kosten
 - Ausschließlich für Vorhaben, die nicht unter Anhang-I-Maßnahmen fallen, gilt: Die Unterstützung der in Punkt 2.1.1 bis 2.1.3 Teil B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 ("De-minimis"-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der "De-minimis"-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten (s. Punkt III.1.1).
- III.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Zweckbindungsfristen
Für die geförderten Investitionskosten ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren einzuhalten. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten maschinentechnischen Ausrüstungen oder Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- IV Verfahren und Geltungsdauer für Teil A und B der Richtlinie
- IV.1 Antragsverfahren/Antragsfristen
- Alle Antragsteller sind verpflichtet, vor der Antragstellung ihre schriftlichen Anträge dem MLUL, Referat "Grundsätze, Rechtsangelegenheiten, Haftungsfreistellung", spätestens drei Wochen vor dem unten stehenden Stichtag zu übermitteln, damit eine fachliche Stellungnahme erarbeitet werden kann (Vorprüfung). Eine positive fachliche Stellungnahme ist Antragsvoraussetzung. In der Stellungnahme des MLUL wird die grundsätzliche inhaltliche Eignung des Projektes sowie die Vollständigkeit der Projektbeschreibung aus fachlicher Sicht bewertet.
 - Die Anträge sind anschließend mit dem Ergebnis der fachlichen Vorprüfung vollständig und formgebunden durch den Antragsteller bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum 1. Februar einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Stehen nach dem ersten Termin noch Haushaltsmittel zur Verfügung, wird ein weiterer Termin festgelegt und veröffentlicht. Die Termine für das Antragsverfahren werden auf der Internetseite des MLUL (www.mlul.brandenburg.de) bzw. auf der Internetseite (www.eler.brandenburg.de) veröffentlicht.

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

- IV.2 **Bewilligungsverfahren**
Die ILB (Bewilligungsbehörde) prüft die fristgerecht eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und Formgebundenheit. Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien und Punkten. Für Richtlinienteil B wird die Projektauswahl anhand von Auswahlkriterien und Punkten durch einen Fachbeirat unterstützt. Je nach Ausprägungsgrad des einzelnen Auswahlkriteriums erfolgt eine Punktevergabe. Die Summe der einzelnen Punktwerte ergibt die Gesamtpunktzahl, anhand derer eine Rangfolge der Projektanträge gebildet wird. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auswahlkriterien werden konsistent und transparent während des gesamten Programmplanungszeitraums angewendet. Das Auswahlergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.
- IV.3 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.
- IV.4 **Verwendungsnachweisverfahren**
Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Veröffentlichung von Ergebnissen ist mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Informationen zum Verwendungsnachweisverfahren werden mit dem Bescheid in aktualisierter Form verschickt.
- IV.5 **Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
 - Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.
 - Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.
- IV.6 **Kürzungen und Verwaltungssanktionen**
Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen

Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung

(EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

IV.7

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.